11. Beilage im Jahre 1986 zu den Sitzungsberichten des XXIV. Vorarlberger Landtages

Regierungsvorlage **Beilage 11**

Gesetz

über eine Änderung des Landesumlagegesetzes

Der Landtag hat beschlossen

Artikel I

Das Landesumlagegesetz, LGBl. Nr. 6/1952, in der Fassung LGBl. Nr. 3/1960 und Nr. 20/1967, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 Z. 1 und im § 2 Abs. 2 Z. 2 hat es jeweils statt „Vorjahres" zu lauten „zweitvorangegangenen Jahres".

2. Im § 2 Abs. 2 hat die Z. 3 zu lauten:

„3. der Erträge der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital des zweitvorangegangenen Jahres. Wenn die Gemeinde keine Gewerbesteuer ausschreibt, sind die dadurch ausfallenden Beträge für die Ermittlung der Finanzkraft heranzuziehen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1986 in Kraft.

Bericht

I. **Allgemeines:**

Nach § 2 Abs. 2 des Landesumlagegesetzes richtet sich der auf die einzelnen Gemeinden entfallende Anteil an der Landesumlage nach deren Finanzkraft, die u. a. nach der Z. 3 leg. cit. durch Heranziehung „der tatsächlichen Erträge der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital des Vorjahres, jedoch unter der Annahme eines Hebesatzes von 150 v. H.", zu ermitteln ist. Durch die bereits beschlossene Abschaffung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital im Gewerbesteuergesetz 1983, BGBl. Nr. 587/1983 („Maßnahmenpaket"), — diese fällt ab 1. 1. 1987 zur Gänze weg, nachdem sie in den Jahren 1984, 1985 und 1986 jeweils um ein Drittel verringert wird — erleiden die Gemeinden einen beträchtlichen Steuerausfall, der ihnen dadurch abgegolten werden soll, daß sie zu Lasten der Bundesgewerbesteuer die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag von den Gewerbebetrieben für das Jahr 1985 mit einem Hebesatz von 164 v. H. und ab 1986 mit einem Hebesatz von 172 v. H. des einheitlichen Steuermeßbetrages ausschreiben können.

In der Regierungsvorlage soll dieser geänderten Situation dadurch Rechnung getragen werden, daß beim Finanzkraftschlüssel auf die ziffernmäßige Festlegung des Hebesatzes verzichtet wird. Dadurch wird bewirkt, daß sowohl bei der bereits im Finanzausgleichsgesetz 1985 vorgesehenen Änderung als auch bei allfälligen späteren Änderungen des Hebesatzes der Gewerbesteuer der Landesgesetzgeber den Finanzkraftschlüssel im Landesumlagegesetz nicht jeweils entsprechend anpassen muß. Außerdem soll bei der Aufteilung der Landesumlage auf die einzelnen Gemeinden jeweils der tatsächliche Ertrag an Gewerbesteuer berücksichtigt werden und nicht ein aufgrund eines fiktiven Hebesatzes errechneter Ertrag.

In diesem Zusammenhang muß erwähnt werden, daß die Entwicklung hin zur Beseitigung der Landesumlage durch das Finanzausgleichsgesetz 1985 weiter fortgeschritten ist. Im § 4 dieses Gesetzes wurde der höchstzulässige Hebesatz mit 8,3 v. H. der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben festgesetzt, nachdem dieser für die Jahre 1979 bis einschließlich 1984 noch 10,5 v. H. betragen hatte. Da die Bedeutung der Landesumlage ohnehin sinkt, ist es nicht notwendig, im Landesumlagegesetz einen neuen Finanzkraftschlüssel — so wie dies nunmehr im Sozialhilfegesetz vorgesehen ist — einzufügen. Außerdem würde ein derartiger Schritt gleichzeitig mit der geplanten Änderung des Finanzkraftschlüssels nach dem Sozialhilfegesetz den Eingriff in das System des interkommunalen Finanzausgleiches noch verstärken.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis Slg. Nr. 10 070/1984 gegen den Finanzkraftschlüssel des § 2 Abs. 2 des Vorarlberger Landesumlagegesetzes keine Bedenken geäußert.

Für das Land ergibt sich durch die geplante Änderung des Landesumlagegesetzes kein finanzieller Mehraufwand. Der Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfes sind Verhandlungen mit dem Gemeindeverband vorausgegangen. Ihr einvernehmlich erzieltes Ergebnis ist in die Regierungsvorlage eingeflossen.

II. **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

Zu Art. I:

Zu den Z. 1 und 2:

Durch das Abstellen auf die Meßbeträge bzw. die Erträge des zweitvorangegangenen Jahres anstelle der des Vorjahres soll eine Gleichstellung mit der geplanten Novellierung des Sozialhilfegesetzes er-

reicht werden. Außerdem kann dadurch schon anläßlich der Erstellung der Voranschlagsrundschreiben an die Gemeinden von einem endgültigen Finanzkraftschlüssel für das kommende Haushaltsjahr ausgegangen werden, während bisher mit Schätzziffern gearbeitet werden mußte.

Zu Z. 2:

Durch diese Regelung soll — wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt — der durch die Abschaffung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital geänderten Situation Rechnung getragen werden.

Zu Artikel II:

Die Änderungen der Regierungsvorlage sollen rückwirkend mit 1. Jänner 1986 in Kraft treten.